auch immer länger, immer mehr mit überflüssigen Redensarten belastet, die zwar unter Umständen für eine Kanzleigeschichte wichtig sein können, im allgemeinen jedoch, ohne eine Lücke zu hinterlassen, wegbleiben können. Eine Kanzleigeschichte wird ohnehin zumeist auf die Originale zurückgehen müssen. Das 15. Jahrhundert hat aber auch außer den Urkunden im eigentlichen Sinne Briefe und andere schriftliche Zeugnisse auf uns gebracht, über deren Aufnahme in ein Urkundenbuch man zweifelhaft sein kann. Für die ältere Zeit kommen dabei in erster Linie ergänzende chronikalische Nachrichten in Frage, deren Erwähnung sich auf die Anmerkungen beschränken kann, vor allem, da sie ja fast alle gedruckt sind. Daneben sind uns aber seit dem 14. Jahrhundert, besonders für das 15., Rechnungsauszüge einzelner Städte oder Ämter, Einnahmeregister und Lehnbücher in großer Zahl überliefert; sie bedürfen einer ausführlichen Berücksichtigung oder einer gesonderten Bearbeitung, wie sie z. B. dem Lehnbuch Friedrichs des Strengen von 1350 (durch Lippert und Beschorner 1903) oder dem Einnahmeregister der drei Markgrafen Friedrich, Wilhelm und Balthasar von 1378 (durch Beschorner 1933) zuteil geworden ist.

Die Handschrift zum vierten Bande der Reihe I B hat seit dem Tode Ermischs (1932) geruht, aber auch in seinen letzten Lebensjahren ist nicht mehr viel daran gearbeitet worden. Sie mußte ergänzt und auf den heutigen Stand der Forschung gebracht werden. Dazu kam, daß verschiedene Archive ihre Bestände neu geordnet hatten und die Urkunden dadurch andere Lagebezeichnungen erhalten hatten, die geändert werden mußten. Die Umfangsschätzung, die von der Druckerei vorgenommen wurde, ergab, daß das Manuskript infolge seiner Ausführlichkeit höhere Druckkosten verursachen würde als vorgesehen war; so wurde die Leitung vor die Frage gestellt, den Stoff auf zwei Bände zu verteilen oder ihn so zu kürzen, daß der gewünschte Umfang erreicht wurde. Die Entscheidung für die letztere Möglichkeit wurde auch dadurch mitbestimmt, daß in dem ursprünglichen Plan für das 15. Jahrhundert weitgehende Verwendung von Regesten vorgesehen war. Darüberhinaus wurden nicht alle unmittelbar mit dem Haus Wettin zusammenhängenden Urkunden weggelassen oder nur in Anmerkungen aufgenommen. Ferner wurden alle Urkunden, die sich auf das Herzogtum Sachsen unter askanischer Herrschaft vor 1422 bezogen, und namentlich alle von Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg im Zusammenhang mit seinen nach dem Aussterben des askanischen Herzogshauses Sachsen-Wittenberg auf dessen Nachfolge erhobenen Ansprüchen ausgestellten Urkunden ausgeschieden und ebenfalls in den Anmerkungen verwendet. Eine weitere Kürzungsmöglichkeit ergab sich bei den die Reichsangelegenheiten betreffenden Urkunden, an denen Herzog Friedrich seit 1423 als Kurfürst beteiligt war: Soweit er hier nur als Mitglied des Kurfürstenkollegs mitwirkte, ohne selbständige Politik zu treiben, konnten auch sie unter Hinweis auf die übrigen zahlreichen Drucke nur als ausführliche Regesten gegeben werden. So wurde von einem neuen Abdruck der verschiedenen Fassungen des Binger Vertrages vom 17. Januar 1424 (Nr. 331) abgesehen und nur die zahlreichen Drucke und die darüber erschienene Literatur angegeben. Schließlich soll ja dieses Urkundenbuch nicht eine Sammlung aller Urkunden des Zeitraumes sein, sondern als quellenmäßige Grundlage für die Landesgeschichte dienen; jeder, der sich mit der Reichsgeschichte dieser Jahre befaßt, wird sich ohnehin

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden